

AMT DER STADT HOHENEMS

Recht

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4 6845 Hohenems

Zahl:

320/100-2/3-2009

Hohenems, am 13.07.2009

KUNDMACHUNG

der

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 30.06.2009

Gemäß § 50 Abs.1 lit. a Ziffer 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände folgende

ortspolizeiliche Verordnung

über den Aufenthalt im Bereich des Schulzentrums Herrenried

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan des Amtes der Stadt Hohenems vom 18.06.2009 farbig ausgewiesenen Bereiche des Schulzentrums Herrenried:

Geltungsbereich 1:

GST 2135/79 KG Hohenems mit den darauf errichteten Gebäuden Hauptschule Herrenried, Volksschule Herrenried und Sporthalle Herrenried sowie den zum Schulbereich gehörenden Freiflächen.

Geltungsbereich 2

GST 2135/97 KG Hohenems mit dem darauf errichteten Sonderpädagogisches Zentrum Herrenried sowie den zum Schulbereich gehörenden Freiflächen.

Geltungsbereich 3:

GST 2139/3 KG Hohenems mit dem darauf errichteten Kindergarten Herrenried sowie den zum Kindergarten gehörenden Freiflächen.

1/3

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind in den ausgewiesenen Bereichen verboten:

- a) das Verunreinigen und Beschädigen der oben genannten öffentlichen Flächen einschließlich der darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen
- b) der Konsum von Alkohol ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben.
- c) der Aufenthalt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 lit. c sind Einsatzkräfte der öffentlichen Sicherheit und öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes.

Weiters ausgenommen sind die dort tätigen Lehrpersonen, Kursleiter und Kursbesucher sowie Benützer bzw. Besucher der Sporthalle Herrenried und die Besucher von Veranstaltungen, wenn diese von der Stadt Hohenems als Grundeigentümerin ausdrücklich genehmigt worden sind.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Richard Amann

